

ASSOCIATION FRIBOURGEOISE
DE FOOTBALL

FREIBURGER
FUSSBALLVERBAND



Richtlinie

über die Transfers der Schiedsrichter in den Vereinen

01.07.2018

Zentral Vorstand / Schiedsrichter Kommission

Art. 1	Auf der Grundlage des Reglements «Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten (SSAR)» Ausgabe 2001 des Schweizerischen Fussballverbandes, erlässt der Freiburger Fussballverband folgende Weisung im Zusammenhang mit dem Transfer von Schiedsrichtern innerhalb des Vereins. Die vorliegenden Weisungen haben zum Ziel, dass alle Vereine über eine genügend grosse Anzahl an Schiedsrichtern verfügen und dass sie sich um die Förderung des Schiedsrichterwesens innerhalb ihres Vereins bemühen.	Grundlage
Art. 2	Jeder Schiedsrichter muss Mitglied eines offiziellen Vereins des Schweizerischen Fussball Verbandes (SFV) sein.	Mitgliedschaft
Art. 3	Der Wohnsitz des Schiedsrichters ist ausschlaggebend für seine Zuteilung an einen der 13 Regionalverbände. Allfällige Ausnahmen sind von der SK-FFV zu genehmigen.	Wohnsitz
Art. 4	Jeder Verein ist verantwortlich für die Handlungen eines Schiedsrichters, welcher als Vereins-Schiedsrichter angemeldet wurde. Der Verein haftet solidarisch mit dem Schiedsrichter für die Zahlung von Bussgeldern oder anderen finanziellen Belastungen, die ihm auferlegt werden können (Art. 85 Disziplinar Richtlinien SFV).	Vereins- verantwortlichkeiten
Art. 5	Der Schiedsrichter kann einen Vereinswechsel jeweils zu Beginn einer neuen Saison (1. Juli) vornehmen. Der Schiedsrichter muss seinem Heimverein, dem neuen Verein sowie der SK-FFV den Wechsel vor dem 31. Dezember des Vorjahres schriftlich mitteilen (massgebendes Datum ist der Poststempel). Wenn ein Wohnsitzwechsel in einen anderen Regionalverband stattfindet, kann der Wechsel ausserhalb der vorgesehenen Fristen genehmigt werden. Der Antrag eines Vereinswechsels ist an die regionale Schiedsrichter-Kommission des neuen Wohnsitzes zu richten; gemeinsam mit einer Kopie des Rücktritts aus dem ehemaligen Verein.	Vereinswechsel
Art. 6	Ein Schiedsrichter kann nicht an einen Verein transferiert werden, welcher die Richtlinien der Schiedsrichter-Anzahl pro Verein nicht einhält (Rekrutierungspflicht). Ein Schiedsrichter kann den Verein nicht wechseln, wenn sein Heimverein es ablehnt, ihn aus angemessenen Gründen freizustellen. Ein Verein, der die Richtlinien der Schiedsrichter-Anzahl pro Verein einhält, kann einen Schiedsrichter eines anderen Vereins nur dann anwerben, wenn der Heimverein des Schiedsrichters dies genehmigt. Ein Schiedsrichter-Anfänger kann nur in einen anderen Verein transferiert werden, sofern dieser mindestens achtzehn (18) Monate in seinem Heimverein offiziell tätig war; beginnend mit seiner offiziellen Nomination. Eine Abweichung von diesem Grundsatz kann jedoch nur gewährt werden, wenn der Heimverein damit einverstanden ist.	Einschränkung
Art. 7	Die SK-FFV bestätigt schriftlich an beide Vereine den Transfer ab dem 1. Juli der kommenden Saison oder umgehend bei Ausnahmefällen.	Bestätigung
Art. 8	Unvorgesehene Fälle werden durch die SK-FFV entschieden ohne Rekursmöglichkeiten.	Unvorgesehene Fälle
Art. 9	Diese Richtlinie tritt am 01.07.2018 in Kraft	In Krafttretung

FREIBURGER FUSSBALL VERBAND

Für den Zentralvorstand

Für die Schiedsrichter Kommission

Benoît Spicher
Präsident

Robert Raia
Präsident